

ELCOM 212-00409-2023-02-20-26SheT vom 20. Februar 2023

ElCom, 2023-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom_212-00409-2023-02-20-26SheT

FR: ELCOM 212-00409-2023-02-20-26SheT du 20 février 2023

IT: ELCOM 212-00409-2023-02-20-26SheT del 20 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgegenstand

In ihrer Eingabe vom 7. Dezember 2022 beantragt die Gesuchstellerin im Wesentlichen die Überprüfung der Gesetzmässigkeit des für das Jahr 2023 auf sie anzuwendenden Energietarifs der Gesuchsgegnerin im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG (act. 1, Rechtsbegehren 1), unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Gesuchsgegnerin (act. 1, Rechtsbegehren 4). Die Gesuchstellerin stellt darin auch Beweisanträge (act. 1, Rechtsbegehren 2). Ausserdem ersucht die Gesuchstellerin die ElCom um Anordnung von vorsorglichen Massnahmen, nämlich dass die Gesuchsgegnerin ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer des Verfahrens einstweilen weiterhin den Elektrizitätstarif des Jahres 2022 auf die Gesuchstellerin anwendet (act. 1, Rechtsbegehren 3a), eventualiter einen Energietarif, welcher maximal dem Mittelwert zwischen bisherigem (2022) und neuem (2023) Energietarif entspricht (act. 5). Der Gesuchsgegnerin sollte zur Beantwortung des Massnahmebegehrens eine kurze Frist von 10 Tagen angesetzt werden (act. 1, Rechtsbegehren 3b).

Das Rechtsbegehren 3b) wurde bereits mit der Verfahrenseröffnung vom 13. Dezember 2022 abgewiesen (act. 2). In der vorliegenden Verfügung geht es somit einzig um die Beurteilung des Rechtsbegehrens 3a) der Gesuchstellerin, nämlich um die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen. Die Beurteilung der Rechtsbegehren 1, 2 und 4 werden Gegenstand des Verfahrens in der Hauptsache sein.

E. 2

Zuständigkeit

Gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) überwacht die ElCom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ElCom ist insbesondere zuständig für den Entscheid im Streitfall über den Netzzugang sowie die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte und der Elektrizitätstarife im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG). Die Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG und Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 [StromVV; SR 734.71]) enthält Vorgaben zur Zusammensetzung der Elektrizitätstarife (insbesondere Art. 6 StromVG sowie Art. 4 StromVV).

Die ElCom ist somit zuständig, die vorliegende Verfügung zu den vorsorglichen Massnahmen zu erlassen.

E. 3

Parteien und rechtliches Gehör

E. 3.1

Parteien

Als Parteien gelten nach Artikel 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht.

Die Gesuchstellerin hat bei der ElCom verschiedene Rechtsbegehren im Zusammenhang mit den Energietarifen der Gesuchsgegnerin gestellt. Sie ist somit materielle Verfügungsadressatin. Ihr kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu.

6/13 ElCom-D-5CB33401/56

Der Gesuchsgegnerin obliegt als Verteilnetzbetreiberin im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung die Lieferpflicht gemäss Artikel 6 Absatz 1 StromVG. Sie ist vom vorliegenden Verfahren unmittelbar in ihren Rechten und Pflichten betroffen und hat damit ebenfalls Parteistellung nach Artikel 6 VwVG.

E. 3.2

Rechtliches Gehör

Der Gesuchsgegnerin wurde mit Verfahrenseröffnung vom 13. Dezember 2022 eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu den vorsorglichen Massnahmen angesetzt (act. 2). Die Gesuchsgegnerin liess sich mit Eingabe vom 16. Januar 2023 zu den vorsorglichen Massnahmen vernehmen (act. 3). Die Gesuchstellerin reichte am 24. Januar 2023 eine unaufgeforderte Stellungnahme ein (act. 5).

Die von den Parteien eingereichten Anträge und die zugrundeliegenden Argumente werden im Rahmen der vorliegenden Verfügung berücksichtigt. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

E. 4

Vorsorgliche Massnahmen

E. 4.1

Allgemeines

Das Verfahren vor der ElCom richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021; Art. 11 GR ElCom).

Das VwVG sieht zwar keine vorsorglichen Massnahmen im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren vor. Rechtsprechung und Lehre anerkennen jedoch, dass im verwaltungsrechtlichen Verwaltungsverfahren unter gewissen Umständen vorsorglicher Rechtsschutz zu gewähren ist. In diesen Fällen wird Artikel 56 VwVG, wonach die Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei andere vorsorgliche Massnahmen (als die aufschiebende Wirkung) treffen kann, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte Interessen einstweilen sicherzustellen, analog angewendet (Verfügung der ElCom 25-00063 vom 9. September 2015 Rz. 28; SEILER HANSJÖRG, in: Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 56 N 16 mit Hinweisen; KÖLZ ALFRED/HÄNER ISABELLE/BERTSCHI MARTIN, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Auflage, Zürich 2013,

N 562 f.). 20 Voraussetzung für eine vorsorgliche Massnahme ist, dass ein nicht leicht wieder gut zu machen- der Nachteil droht, also die Rechtsdurchsetzung gefährdet ist. Zudem muss zeitliche Dringlichkeit vorliegen. Die angeordnete Massnahme hat verhältnismässig zu sein und es sollte geprüft werden, ob die geplante Endverfügung voraussichtlich rechtens sei und durch die vorsorgliche Massnahme nicht präjudiziert oder verunmöglicht wird. Sie wird gestützt auf eine summarische Prüfung der Rechts- und Sachlage angeordnet (Urteil des Bundesgerichts 2C_320/2019 vom 12. Juli 2019 E. 2.1; BGE 130 II 149 E. 2.2; 127 II 132 ff. E. 3 mit weiteren Hinweisen; Verfügung 233- 00059 der ElCom vom 16. Oktober 2014 Rz. 27; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, N 559 ff.). Im Antrag auf Anordnung einer vorsorglichen Massnahme sind die Voraussetzungen glaubhaft zu machen, nämlich das Vorliegen eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils (SEILER HANSJÖRG, a.a.O., Art. 56 N 62).

7/13 ElCom-D-5CB33401/56

E. 4.2

Parteivorbringen 21 Die Gesuchstellerin begründet die Notwendigkeit von vorsorglichen Massnahmen im Wesentlichen damit, dass der Anspruch der Gesuchstellerin auf jederzeitige Stromversorgung zu angemessenen Tarifen gefährdet sei, womit ihre entsprechenden Interessen ab dem 1. Januar 2023 akut bedroht seien. Da ein Verfahren vor der ElCom mehrere Monate bis Jahre dauern könne, sei die zeitliche Dringlichkeit gegeben. Aufgrund der Tarifierhöhungen in der Energie würde die Gesuchstellerin ihre Konkurrenzfähigkeit verlieren, weswegen ihr ein gar nicht wiedergutzumachen- der Nachteil drohe. Für die Gesuchsgegnerin seien keine Nachteile ersichtlich, wenn sie die Gesuchstellerin einstweilen zum bisherigen Tarif weiterversorgen müsste. Der Gesetzgeber habe mit Artikel 6 Absatz 1 StromVG bereits eine Interessenabwägung vorgenommen und vorgegeben, dass die Stromversorgung zu angemessenen Tarifen durch die Gesuchsgegnerin als Verteilnetzbetreiberin einstweilen weiter zu gewährleisten sei (act. 1, Rz. 23 ff.). 22 Gemäss Gesuchsgegnerin sind die Voraussetzungen für den Erlass von vorsorglichen Massnahmen nicht gegeben. Die Prognose in der Hauptsache sei negativ. Die Gesuchsgegnerin folge bei der Festsetzung der Tarife den gesetzlichen Vorgaben und der Rechtsprechung. Sie habe bereits wegen der rechtlichen und geschäftlichen Risiken, die mit unrechtmässigen Tarifen verbunden seien, kein Interesse daran, nicht dem Gesetz und der Rechtsprechung genügende Tarife festzusetzen. Der Standpunkt der Gesuchstellerin, die Tarife 2023 müssten ungefähr den Tarifen 2022 entsprechen, sei weder rechtlich begründet noch substantiiert (act. 3, Rz. 8 ff.). Auch sei kein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil ersichtlich. Im Zentrum stehe eine Geldforderung. Die Pflicht zur Zahlung einer Geldforderung und auch deren Vollstreckung begründe nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts keine Gefährdung von rechtlich geschützten Interessen. Vorsorglicher Rechtsschutz rechtfertige sich mit Zurückhaltung bei einer zweifelhaften Zahlungsfähigkeit der Gläubigerin, was auf die Gesuchsgegnerin nicht zutreffe. Den Nachteil begründe die Gesuchstellerin sodann pauschal damit, dass die Tarife aufgrund der Konkurrenz aus Asien «existenzbedrohend» seien. Damit sei ein Nachteil weder belegt noch glaubhaft gemacht. Im Gegenteil sei die offenbar schwierige wirtschaftliche Situation der Gesuchstellerin ein relevantes Risiko für die Gesuchsgegnerin, falls nach einer Gutheissung der vorsorglichen Massnahmen das Gesuch in der Hauptsache abgewiesen würde (act. 3, Rz. 10 ff.). Auch liege keine zeitliche Dringlichkeit vor. Zum einen habe die Gesuchstellerin das Gesuch über ein Vierteljahr nach Bekanntgabe der Ener-

gietarife 2023 eingereicht. Zum anderen habe das FS ElCom einen Entscheid in der Hauptsache in absehbarer Zeit in Aussicht gestellt (act. 3, Rz. 14 ff.). Schliesslich wäre die Gewährung von vorsorglichem Rechtsschutz unverhältnismässig. Weder drohe der Gesuchstellerin ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil noch bestehe zeitliche Dringlichkeit. Umgekehrt seien gewichtige öffentliche Interessen gefährdet, wenn die vorsorgliche Massnahme gewährt würde. Allfällige Ausfälle aus Rückforderungen der Gesuchsgegnerin gegenüber der Gesuchstellerin müssten von den übrigen Endverbrauchern getragen werden. Ausserdem sei es gesetzlich nicht zulässig, auf einen einzelnen Endkunden einen günstigeren Tarif anzuwenden (act. 3, Rz. 18 ff.). 23 In ihrer Eingabe vom 24. Januar 2023 bringt die Gesuchstellerin ergänzend vor, die Gesuchsgegnerin habe keine substantiellen Angaben gemacht und bestreite die Ausführungen der Gesuchstellerin lediglich pauschal. Zu den Gründen für die massiven Tarifierhöhungen schweige sich die Gesuchsgegnerin aus. Mangels Mitwirkung der Gesuchsgegnerin sei von der Sachdarstellung der Gesuchstellerin auszugehen, und zwar dass die Gesuchsgegnerin die gesetzlichen Vorgaben und ihre entsprechenden Pflichten als Verteilnetzbetreiberin gegenüber der Gesuchstellerin nicht erfüllt habe. Die ab 1. Januar 2023 auf die Gesuchstellerin angewendeten Energietarife könnten offensichtlich nicht als «angemessen» im Sinne der Stromversorgungsgesetzgebung betrachtet werden, weshalb einstweilen davon auszugehen sei, dass keine Gründe für Tarifierhöhungen gegeben seien und es sich um übermässige und folglich gesetzeswidrige Konditionen handle. Vorliegend gehe es auch nicht um «blosse Geldleistungen» oder «Geldforderungen», sondern um die einstweilige Sicherstellung des gesetzlich garantierten Anspruchs auf jederzeitige Stromversorgung zu angemessenen Tarifen. Das «Jederzeitige» sei nötigenfalls mittels vorsorglicher Massnahmen zu gewährleisten, namentlich wenn ein Hauptsachenentscheid wie vorliegend nicht absehbar sei (act. 5).

8/13 ElCom-D-5CB33401/56

E. 4.3

Nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil 24 Die Gesuchstellerin macht geltend, die Energietarife 2023 seien für sie existenzbedrohend und führten zum Verlust ihrer Konkurrenzfähigkeit (act. 1, Rz. 5 f.). Demgegenüber führt die Gesuchsgegnerin an, dass allfällige von der Gesuchstellerin bedingte Zahlungsausfälle zulasten aller Endkunden in ihrem Versorgungsgebiet gehen würden, was nicht im öffentlichen Interesse sei. Da die Bonität der Gesuchsgegnerin nicht zweifelhaft sei, bestehe für die Gesuchstellerin im Falle einer Rückerstattung umgekehrt kein Ausfallrisiko (act. 2, Rz. 20). 25 Vorliegend betreffen die vorsorglichen Massnahmen die Festsetzung eines für das Jahr 2023 provisorisch geltenden Energietarifs, der vom für das Jahr 2023 offiziell von der Gesuchsgegnerin publizierten Tarif abweicht. Verfügungen, mit denen ein Tarif festgelegt, herabgesetzt oder genehmigt wird, sind keine Verfügungen über Geldleistungen (vgl. Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts A-2551/2009 vom 15. Juni 2009, E. 4). Auch wenn aus der (provisorischen) Anwendung eines abweichenden Energietarifs im Ergebnis eine Geldleistung resultieren würde – diese würde aus den tieferen Einnahmen der Gesuchsgegnerin und der entsprechenden Ersparnis der Gesuchstellerin bestehen, die sich aus der (einstweiligen) Fakturierung des Stromverbrauchs für 2023 anhand der im Vergleich günstigeren Energietarife 2022 oder eventualiter aus einem Energietarif, welcher maximal dem Mittelwert zwischen bisherigem (2022) und neuem (2023) Energietarif entspricht, ergeben –, ist somit fraglich, ob vorliegend überhaupt eine Geldleistung

Verfahrensgegenstand ist. 26 Die Gesuchstellerin substantiiert die geltend gemachte existentielle Bedrohung jedenfalls nicht, sondern beschränkt sich darauf, die Mehrkosten, die ihr aufgrund der Energietarife 2023 entstehen würden, zu nennen. Inwiefern und insbesondere ab welchem Zeitpunkt diese Mehrkosten für die Gesuchstellerin tatsächlich nicht mehr tragbar würden, ist aus ihren Eingaben nicht ersichtlich. Auch in der ergänzenden Eingabe vom 24. Januar 2023 geht sie nicht näher darauf ein, obschon die Gesuchsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 16. Januar 2023 das Vorliegen einer Existenzbedrohung in Frage gestellt hat. 27 Neben der finanziellen Mehrbelastung und des damit verbundenen Verlustes ihrer Konkurrenzfähigkeit macht die Gesuchstellerin keinen weiteren nichtwiedergutzumachenden Nachteil geltend. 28 Das Vorliegen eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils ist somit nicht glaubhaft dargetan. Damit erübrigt sich eine Interessenabwägung.

E. 4.4

Dringlichkeit 29 Die Gesuchstellerin macht geltend, dass sich das vorliegende Verfahren über Monate wenn nicht Jahre erstrecken könnte (act. 1, Rz. 24). Sie führt ausserdem an, es gehe vorliegend nicht nur um blosser Geldleistungen oder Geldforderungen, sondern um die einstweilige Sicherstellung des gesetzlich garantierten Anspruchs auf jederzeitige Stromversorgung zu angemessenen Tarifen (act. 5, S. 3). 30 Die ElCom geht nicht davon aus, dass sich das erstinstanzliche Verfahren über Jahre erstrecken wird. Es steht der Gesuchstellerin jedenfalls frei, in einem allfälligen Beschwerdeverfahren bei den Gerichten bei Bedarf erneut ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen zu stellen.

9/13 ElCom-D-5CB33401/56 31 Ferner ist zwischen der Angemessenheit und der jederzeitigen Strombelieferung zu unterscheiden. Die Angemessenheit bezieht sich auf den Energietarif und somit auf den finanziellen Teil. Dass diesbezüglich kein nicht wiedergutzumachender Nachteil vorliegt wurde bereits dargelegt (vgl. vorne Rz. 24 ff.). Die jederzeitige Stromlieferung betrifft hingegen die physikalische Verfügbarkeit von Elektrizität, die vorliegend in keiner Weise fraglich ist. Diesbezüglich unterscheidet sich der vorliegende Fall denn auch von der von der Gesuchstellerin ins Recht geführte Verfügung vom 17. November 2008. Darin ging es um die einstweilige Weiterführung der Strombelieferung zu einem provisorischen, an der Grundversorgung orientierten Energietarif bis zu einer Entscheidung über das Vorliegen des Netzzugangs. 32 Im Übrigen hat das FS ElCom bereits im Rahmen der Verfahrenseröffnung darauf hingewiesen, dass die Elektrizitätstarife in der Grundversorgung gemäss Artikel 12 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7) i.V.m. Artikel 10 der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.7) bereits seit Ende August 2022 bekannt sind. Wie dies bereits vom FS ElCom dargelegt wurde, spricht der Umstand, dass die Gesuchstellerin mit ihrem Gesuch bis Dezember 2022 zugewartet hat, gegen das Vorliegen von Dringlichkeit. 33 Ausserdem ist die Dringlichkeit im Lichte der Hauptsachenprognose zu beurteilen, denn die Anforderungen an die Dringlichkeit sind umso höher, je zweifelhafter der Verfahrensausgang in der Hauptsache erscheint (SEILER HANSJÖRG, a.a.O., Art. 56 N 29). Wie sich sogleich zeigen wird, ist eine Hauptsachenprognose nicht möglich, weshalb die Dringlichkeit auch aus diesem Grund zu verneinen ist.

E. 4.5

Hauptsachenprognose 34 Gemäss Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a StromVG entscheidet die ElCom Streitfälle über die Netznutzungstarife sowie die Elektrizitätstarife. Im vorliegenden Fall geht es um einen Streitfall zwischen der Gesuchstellerin und der Gesuchsgegnerin betreffend die Energietarife – bzw. den auf die Gesuchstellerin anzuwendenden Energietarif – des Tarifjahres 2023. Die Energietarife 2023 basieren auf Planwerten für das Geschäftsjahr 2023. 35 Die Gesuchstellerin macht geltend, es seien keine Gründe ersichtlich, die eine über 100-prozentige Tarifierhöhung rechtfertigen könnten, zumal davon auszugehen sei, dass die Gesuchstellerin langfristig mit Bandenergie aus eigener Produktion der Gesuchsgegnerin versorgt wird (act. 1, Rz. 26). Mehr als doppelt so hohe Grundversorgungstarife liessen sich offenbar nicht erklären, weshalb die Energietarife offensichtlich nicht als angemessen betrachtet werden könnten. Es sei einstweilen davon auszugehen, dass keine Gründe für Tarifierhöhungen gegeben seien (act. 5, S. 2). 36 Die Gesuchsgegnerin weist in ihrer Stellungnahme vom 16. Januar 2023 darauf hin, sie stütze sich bei der Festsetzung der Tarife auf die gesetzlichen Grundlagen und auf die etablierte Rechtsprechung (act. 4, Rz. 9). Vor diesem Hintergrund macht die Gesuchstellerin geltend, aufgrund der fehlenden Mitwirkungspflicht der Gesuchsgegnerin sei von der Sachdarstellung der Gesuchstellerin auszugehen (act. 5, S. 2). Dem kann nicht gefolgt werden, zumal das Hauptverfahren noch ausstehend ist und an dieser Stelle – nach nur einem Schriftenwechsel mit verkürzten Fristen – kaum von einer Verletzung der Mitwirkungspflicht gesprochen werden kann. Im Übrigen ergänzt die Mitwirkungspflicht den im Stromversorgungsrecht auch für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten wie die vorliegende geltenden Untersuchungsgrundsatz (vgl. Verfügung der ElCom 212-00282 vom 9. April 2019, Rz. 43).

10/13 ElCom-D-5CB33401/56 37 Die im Rahmen des Hauptverfahrens zu beurteilende Kernfrage betrifft die Angemessenheit der Energietarife im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG. Eine (mehr als) Verdoppelung der Energietarife sagt für sich alleine genommen noch nichts über deren Angemessenheit aus. Die Energietarife sind nach ständiger und gerichtlich bestätigter Praxis der ElCom aufgrund der sogenannten Cost-Plus-Methode zu ermitteln (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2C_828/2019 vom 16. Juli 2020, E. 6.5 f.), und zwar bezogen auf den einzelnen Verteilnetzbetreiber. Allein aufgrund von direkten Vergleichen mit Energietarifen anderer Verteilnetzbetreiber, zum Beispiel BKW (vgl. act. 1, Rz. 27), ist deshalb keine Aussage über die Angemessenheit der Energietarife möglich. 38 Im Rahmen des Hauptverfahrens sind potentiell insbesondere die folgenden Punkte einer Prüfung zu unterziehen: - Plausibilität der eingereichten Planwerte (namentlich Kosten, Erlöse, Deckungsdifferenzen, Energiemengen); - korrekte Anwendung von Artikel 6 Absätze 5 (Durchschnittspreismethode, DPM) und 5bis (priorisierte Einrechnung erneuerbarer Energien in die Grundversorgung in Abweichung zur DPM) StromVG; - Gesetzmässigkeit der Kundengruppenbildung und korrekte Kundengruppenzuweisung der Gesuchstellerin. 39 Die Hauptsachenprognose kann berücksichtigt werden, wenn sie eindeutig ist; bei tatsächlichen oder rechtlichen Unklarheiten drängt sich hingegen Zurückhaltung auf, weil in diesem Fall die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen im Hauptverfahren erst noch beschafft werden müssen (BGE 130 II 149 E. 2.2). 40 Der ElCom wurden seitens der Parteien keine Unterlagen eingereicht, die eine Hauptsachenprognose ermöglichen würden. Allein aufgrund einer summarischen Prüfung der von der Gesuchsgegnerin der ElCom gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 StromVG in Verbindung mit Artikel 10 StromVV eingereichten Informationen – namentlich der Kostenrechnung 2023 – ist eine Hauptsachenprognose nicht möglich.

E. 4.6

Fazit 41 Aufgrund des Gesagten liegen weder ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil noch Dringlichkeit vor. Eine Hauptsachenprognose ist nicht möglich. Das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen ist deshalb abzuweisen. Damit erübrigt sich auch die Beurteilung, ob die vorsorgliche Anwendung der Energietarife 2022 auf die Gesuchstellerin für die Dauer des Verfahrens verhältnismässig und stattdessen allenfalls ein gemittelter Energietarif anzuwenden wäre.

E. 5

Gebühren 42 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En). 43 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: 1 anrechenbare Stunde zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend 250 Franken), 2 anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 230 Franken pro Stunde (ausmachend 460 Franken) und 10 anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend 2'000 Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von 2'710 Franken.

11/13 ElCom-D-5CB33401/56 44 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom

E. 8

September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Haben mehrere Parteien den Erlass einer Verfügung veranlasst, werden die dadurch entstandenen Gebühren nach dem Unterliegerprinzip auferlegt. Dies entspricht einem allgemeinen prozessualen Grundsatz, der für zahlreiche kostenpflichtige staatliche Verfahren üblich ist (siehe KÖLZ/ HÄNER/ BERTSCHI, Rz. 653; BGE 132 II 47 E. 3.3). 45 Die Gebühren werden mit dem Entscheid in der Hauptsache auferlegt.

12/13 ElCom-D-5CB33401/56 III Entscheid Gestützt auf diesen Erwägungen wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.